

5/SN-246/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES
Präsidialsektion
Abteilung A/4

1010 Wien, den
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telefax 715 82 58
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
Auskunft:
Peter Gamauf
Klappe: 6377

18. Mai 1998

Zl. 10.319/10-4/98

An das
Präsidium des Nationalrates
in Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Ordnung und Finanzierung des
öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs

41 98
10.20.5.98

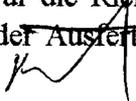
A. Klausgraber

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt in der Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ordnung und Finanzierung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
Scheer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES
Präsidialsektion
Abteilung A/4

1010 Wien, den 18. MAI 1998
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telefax 715 82 58
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
Auskunft:
Peter Gamauf
Klappe: 6377

Zl. 10.319/10-4/98

An das
Bundesministerium für Wissenschaft
und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Ordnung und Finanzierung des
öffentlichen Personennah - und Regionalverkehrs

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nimmt zu dem mit Schreiben vom 2. April 1998, Zl. 239597/5-II/C/13-1998, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ordnung und Finanzierung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs wie folgt Stellung:

A. Allgemeines

In formaler Hinsicht wird darauf hingewiesen, daß der Entwurf mehrfach gegen die Legistischen Richtlinien verstößt. Dies betrifft insbesondere folgende Punkte:

- die Zitierung von Absätzen durch einen Klammerausdruck (Richtlinie 137)
- Gliederung der Aufzählung im § 15 (Richtlinie 113)
- Gliederung des Gesetzes in Artikel anstatt Abschnitte (Richtlinie 111).

Zum letzten Punkt ist jedoch anzumerken, daß im Text des § 16 Abs. 2 richtigerweise der Begriff „Abschnitt“ verwendet wird.

Weiters wäre in sprachlicher Hinsicht kritisch anzumerken, daß die mehrfache Verwendung des Wortes „Verkehr“ in der Mehrzahl (z.B. „Verkehre“ in § 9) zwar zulässig, aber trotzdem unschön ist. Ebenso stellt sich die Frage, was eigentlich unter dem Wort „Zuscheidung“ genau verstanden werden soll.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß es die Arbeit des Rechtsanwenders wesentlich erleichtern würde, wenn Hinweise auf EU-Normen in den Erläuterungen auf die konkrete Bestimmung erfolgen und nicht nur auf die gesamte Verordnung.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 15:

Die behindertengerechte Gestaltung aller öffentlichen Verkehrsmittel und der dazugehörigen Anlagen ist eine bedeutende Zielsetzung des Behindertenkonzeptes 1992 der österreichischen Bundesregierung. Daß der vorliegende Gesetzesentwurf in § 15 Abs. 1 die Zugänglichkeit der Systeme u.a. durch Berücksichtigung der Bedürfnisse von in ihrer Mobilität physisch beeinträchtigten Personen und Personengruppen zum Qualitätskriterium und zur Voraussetzung für den Erhalt von Budgetgeldern und Aufträgen macht, ist als wichtiger Schritt in diesem Bereich zu begrüßen

Die Einschränkung auf physisch Beeinträchtigte wirft aber folgende Probleme auf:

- 1) Sind unter den physisch beeinträchtigten Personen sämtliche Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung zu verstehen oder nur die Körperbehinderten im engeren Sinn? Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung können in vier Gruppen unterteilt werden, zu denen neben den chronischen Kranken und Menschen mit Beeinträchtigung des Bewegungsvermögens auch die sensorisch Behinderten (Menschen mit Beeinträchtigung des Hör- und Sehvermögens) zählen. Inwieweit durch die Formulierung „von in ihrer Mobilität physisch beeinträchtigten Personen und Personengruppen“ auch mobilitätsbehinderte Menschen im weiteren Sinn (ältere, übergewichtige, kleinwüchsige, großwüchsige Menschen, werdende Mütter, Menschen mit vorübergehenden Unfallfolgen oder postoperativen Beeinträchtigungen, Menschen mit Kinderwagen oder mit schwerem Gepäck, Analphabeten, Kinder, usw.) erfaßt sind, ist ebenfalls unklar.
- 2) Die Bedürfnisse psychisch und geistig beeinträchtigter Menschen werden im vorliegenden Gesetzesentwurf jedenfalls nicht berücksichtigt. Dabei haben geistig und psychisch kranke Menschen dauernd oder zeitweise Schwierigkeiten, sich im heutigen Verkehrsgeschehen zurechtzufinden.

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales schlägt zur Wahrung der Interessen der Gesamtheit der behinderten Menschen folgende Änderung des § 15 Abs. 1 des gegenständlichen Gesetzesentwurfes vor:

Vorschlag 1: Das Wort „physisch“ wird gestrichen, sodaß das u.a. behinderte Menschen betreffende Qualitätskriterium lautet:

- Zugänglichkeit der Systeme durch
 - * Berücksichtigung der Bedürfnisse von in ihrer Mobilität beeinträchtigten Personen und Personengruppen.

Vorschlag 2: § 15 Abs. 1 wird in der Weise geändert, daß Zugänglichkeit für behinderte Menschen zum Qualitätskriterium wird:

Voraussetzung zur Bereitstellung von Bundesmitteln gemäß § 21 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes sowie gemäß § 23 Abs. 2 im Zusammenhang mit Bestellungen von Verkehrsdiensten sind insbesondere nachstehende Kriterien:

- Zugänglichkeit der Systeme für behinderte Menschen
- Zugänglichkeit der Systeme durch
 - * benutzerfreundliche

Der Umstand, daß die Einhaltung von arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen als Qualitätskriterium für die Bereitstellung von Bundesmitteln normiert werden soll, wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 22 Abs. 3:

Diese Bestimmung sieht vor, daß zur Gewährung von Sondertarifen für bestimmte Gruppen von Reisenden die dafür notwendigen Mittel durch diejenige Institution aufzubringen sind, die diese Sondertarife verlangt.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist davon auszugehen, daß die Abgeltung der Einnahmehausfälle für Sozialtarife für die in seinen Kompetenzbereich fallenden Personengruppen - so wie bisher - vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr erfolgen wird. Dafür spricht insbesondere, daß die gemäß § 48 BBG zu treffende Vereinbarung hinsichtlich der Einräumung von Fahrpreisermäßigungen für bestimmte Gruppen behinderter Menschen vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr mit den Österreichischen Bundesbahnen abgeschlossen wurde.

Zu § 24:

Die Normierung einer ÖPNV-Anschluß-Abgabe für den Fall, daß bei einer Betriebsansiedlung kein entsprechender Anschluß an den öffentlichen Personenverkehr gegeben ist, wird aus arbeitsrechtlicher Hinsicht begrüßt, da sie einen finanziellen Anreiz darstellt, Betriebe in Zukunft dort anzusiedeln, wo ausreichende Anschlußmöglichkeiten an den öffentlichen Verkehr bestehen, was insbesondere jugendlichen Arbeitnehmern zugute kommt.

In diesem Zusammenhang wird auf das spezielle Problem der Schichtbetriebe mit durchlaufenden Betriebszeiten hingewiesen, bei denen der Schichtwechsel oftmals vor 6.00 Uhr früh erfolgt. Da durch den EU-Beitritt das Frauennachtarbeitsverbot bis zum Jahre 2001 aufgehoben werden muß, erhält dieses Problem eine zusätzliche Aktualität. § 4 Abs. 5 des Initiativantrages 363/A zur Schaffung eines geschlechtsneutralen Nachtarbeitsgesetzes sieht daher vor, daß entsprechende Transportmöglichkeiten als Ausgleichsmaßnahme für die Leistung von Nacharbeit vorgesehen werden können.

C. Schreibfehler

Auf folgende Schreibfehler wird hingewiesen:

- ° Im § 10 wäre beim Wort „Verbuchungsschemata“ ein „s“ einzufügen.
- ° Im § 23 Abs. 1 wäre der Ausdruck „ÖKO-“ richtigzustellen.
- ° Im § 23 Abs. 2 wäre die Abkürzung „VO“ als „Verordnung“ auszuschreiben.

25 Exemplare dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
S c h e e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

